

Informationen über die Finanzdienst- leistungen der Helvetic Trust AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Helvetic Trust AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuelle Version dieser Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.helvetic-trust.ch/rechtliche-hinweise/> oder Sie können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie separat / mit dem jeweiligen Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der beigelegten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.helvetic-trust.ch/rechtliche-hinweise/>.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen über den Vermögensverwalter	4
1.1 Name und Adresse	4
1.2 Tätigkeitsfeld	4
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation	4
1.4 Berufsgeheimnis	4
2 Nachrichtenlose Vermögen	5
3 Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen	5
3.1 Vermögensverwaltung	5
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	5
3.1.2 Rechte und Pflichten	5
3.1.3 Risiken	6
3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot	7
3.2 Portfoliobezogene Anlageberatung	7
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	7
3.2.2 Rechte und Pflichten	7
3.2.3 Risiken	7
3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot	9
3.3 Transaktionsbezogene Anlageberatung	9
3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	9
3.3.2 Rechte und Pflichten	9
3.3.3 Risiken	9
3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot	11
3.4 Execution Only	11
3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	11
3.4.2 Rechte und Pflichten	11
3.4.3 Risiken	11
3.4.4 Berücksichtigtes Marktangebot	12
4 Interessenkonflikte	12
4.1 Im Allgemeinen	12
4.2 Spezifische Konflikte	13
4.2.1 Eigene Finanzinstrumente	13
4.2.2 Entschädigungen durch Dritte	13
4.2.3 Weitere mögliche Interessenkonflikte	14
4.3 Umgang mit Interessenkonflikten	14
4.4 Weitere Informationen	15
5 Ombudsstelle	15
6 Datenschutzerklärung	15

1 Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

Name	Helvetic Trust AG
Adresse	Uraniastrasse 12
PLZ / Ort	8001 Zürich
Telefon	+41 (0)44 215 17 17
Internetseite	www.helvetic-trust.ch
UID	CHE-109.315.870

1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat seinen Hauptsitz in 8001 Zürich und unterhält die folgenden weiteren Präsenzen:

- Helvetic Trust AG – Office Bern, Christoffelgasse 3, Postfach, CH-3001 Bern;
- Helvetic Trust AG – Office Genf, Quai de l'Île 13, CH-1204 Genève;
- Helvetic Trust AG – Representation London, 23 Berkeley Square, Mayfair London W1J6HE, Great Britain.

Er bietet die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung, die sogenannte «Execution Only» (Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen gemäss Art. 3 lit. c. Ziff. 2 FIDLEG) sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten, insbesondere die Verwaltung von Kollektivvermögen (Vorsorgevermögen und kollektive Kapitalanlagen) unterhalb der de minimis-Schwelle von Art. 24 Abs. 2 lit. a und lit. b FINIG in der Schweiz an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes, welche ihm die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA erteilt hat. Ferner wird der Vermögensverwalter von der Aufsichtsorganisation AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich beaufsichtigt.

1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

2 Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.ch/de/finanzplatz/informationen-fuer-kunden/nachrichtenlose-vermoegen>.

3 Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Vermögensverwaltung

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen

des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

3.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheidungen treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere;
- Forderungspapiere;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- strukturierte Produkte;
- Derivate.

3.2 Portfoliobezogene Anlageberatung

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selbst, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte.

3.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die portfoliobezogene Anlageberatung erfolgt regelmässig, auf Initiative des Kunden und/oder auf Initiative des Vermögensverwalters in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter prüft regelmässig, ob die Strukturierung des Portfolios für eine portfoliobezogene Anlageberatung der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt der Vermögensverwalter dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.2.3 Risiken

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Vermögensverwalter das Portfolio bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft der Vermögensverwalter die Zusammensetzung des Portfolios. Ausserhalb der Beratung trifft der Vermögensverwalter zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Portfolios, sofern im Vertrag über portfoliobezogene Anlageberatung keine Überwachung durch den Vermögensverwalter vereinbart wurde. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche portfoliobezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der portfoliobezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz

von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere;
- Forderungspapiere;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- strukturierte Produkte;
- Derivate.

3.3 Transaktionsbezogene Anlageberatung

3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Portfolio des Kunden zu berücksichtigen. Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selbst, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Portfolios selbst verantwortlich. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Eignung eines Finanzinstrumentes für den Kunden, d.h. ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch den Vermögensverwalter nicht geprüft.

3.3.2 Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt auf Initiative des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.3.3 Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können: Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Portfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheidungen trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche transaktionsbezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere;
- Forderungspapiere;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- strukturierte Produkte;
- Derivate.

3.4 Execution Only

3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung von Kundenaufträgen durch den Vermögensverwalter ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und durch den Vermögensverwalter übermittelt. Der Vermögensverwalter prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird der Vermögensverwalter nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

3.4.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Der Vermögensverwalter hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zur Ausführung zu übermitteln, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarten und erbrachten Aufträge.

3.4.3 Risiken

Bei Execution Only entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können: Bei Execution Only trifft der Kunde Anlageentscheidungen ohne Zutun des Vermögensverwalters. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten

auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.

- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei Execution Only Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.4.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot richtet sich nach jenem von der vom Kunden gewählten Depotbank.

4 Interessenkonflikte

4.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter oder dessen Mitarbeiter:

- zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung finanzielle oder nicht-finanzielle Vergütungen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Execution Only, transaktionsbezogener Anlageberatung, portfoliobezogener Anlageberatung und Vermögensverwaltung auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des Vermögensverwalters bzw. mit dem Vermögensverwalter verbundenen Unternehmen; oder

- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters;

Der Vermögensverwalter bildet seine Mitarbeitenden regelmässige weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.

Der Vermögensverwalter zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

4.2 Spezifische Konflikte

4.2.1 Eigene Finanzinstrumente

Der Vermögensverwalter kann bei der Verwaltung von Kundenvermögen und bei Anlageempfehlungen auch Finanzinstrumente berücksichtigen, welche von ihm oder von mit ihm verbundenen Gesellschaften initialisiert oder aufgesetzt wurden oder für welche der Vermögensverwalter gegen Entgelt Strukturierungs-, Beratungs-, Vermögensverwaltungs- oder Vertriebsdienstleistungen erbringt (sog. «eigene Produkte»).

Aufgrund der Nähe des Vermögensverwalters zu den eigenen Produkten ist er von deren Qualität überzeugt und der Meinung, durch deren Einsatz im besten Kundeninteresse zu handeln. Dennoch können für den Vermögensverwalter Anreize bestehen, die eigenen gegenüber fremden Produkten zu bevorzugen, etwa weil höhere Investmentvolumina den Vertrieb eigener Produkte generell fördern können oder weil der Vermögensverwalter dafür gesondert entschädigt wird, wobei solche Entschädigungen nicht zu Mehrbelastungen von Kunden führen, da für diese auch beim Einsatz von Drittprodukten Kosten anfallen.

4.2.2 Entschädigungen durch Dritte

Der Vermögensverwalter kann im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kundenverträge von Dritten Entschädigungen und andere Vergütungen (wie z.B. Vertriebskommissionen, Bestandespflegekommissionen, Vermittlungsprovisionen, Rabatte, Finder's Fees usw.) erhalten. Die Höhe solcher Entschädigungen ist je nach Anlageinstrument, Emittent, Dienstleistungserbringer und Häufigkeit der Transaktionen unterschiedlich. Detaillierte Angaben hierzu legt der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden in einem separaten Dokument offen. Diese Zuwendungen stellen ein Entgelt für die Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb sowie die Veräusserung von Finanzinstrumenten dar und führen in der Regel zu keinen Mehrbelastungen der Kunden des Vermögensverwalters. Dennoch können solche Vergütungen finanzielle Anreize schaffen, für die Kunden Umsätze in Effekten zu tätigen oder Produkte oder Dienstleister auszuwählen, welche nicht primär im Kundeninteresse liegen.

Der Vermögensverwalter kann von Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen wie etwa Markt- und Finanzanalysen, Zugriff auf Informationsplattformen oder Schulungsdienstleistungen erhalten. Solche Zuwendungen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen und werden vom Vermögensverwalter dazu genutzt, seine Dienstleistungen in der von den Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Dennoch können solche Leistungen zu Interessenkonflikten führen, falls sie den Vermögensverwalter dazu veranlassen, bestimmte Dienstleister, Vertragspartner oder Finanzinstrumente auszuwählen oder zu empfehlen.

4.2.3 Weitere mögliche Interessenkonflikte

Der Vermögensverwalter ist ermächtigt, jedes Geschäft, das in Ausführung eines Kundenmandats eingegangen wird, mit Gesellschaften abzuschliessen, die seiner Unternehmensgruppe angehören. Dem Vermögensverwalter ist es aber untersagt, Geschäfte in Ausführung eines Kundenmandats mit sich selbst abzuschliessen.

Der Vermögensverwalter kann Vermittlern, die ihm Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, Entschädigungen entrichten. Sofern der Vermittler mit dem Kunden seinerseits in einem Mandatsverhältnis steht, weist der Vermögensverwalter den Vermittler darauf hin, dass diese Entschädigungen entweder an den Kunden weitergeleitet oder gegenüber dem Kunden offengelegt werden müssen.

4.3 Umgang mit Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen seine Dienstleistungen beeinflussen, hat der Vermögensverwalter sich und seine Mitarbeiter auf hohe berufliche Standards verpflichtet. Der Vermögensverwalter und seine Mitarbeiter halten folgende Grundsätze und Leitbilder ein: Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, Beachtung von Marktstandards und insbesondere von Kundeninteressen.

Um die Benachteiligung von Kunden zu vermeiden, hat der Vermögensverwalter sodann unter anderem folgende Massnahmen getroffen:

- Einhaltung der auf FINMA-lizenzierte Vermögensverwalter anwendbaren Gesetze und regulatorischen Standards.
- Bestehen einer Compliance-Funktion, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist und welche angemessene Massnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind.
- Schaffung organisatorischer Vorkehrungen zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, z.B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte.
- Offenlegung von und Rechenschaftsablage über Zuwendungen Dritter gemäss den regulatorischen Anforderungen.
- Einhaltung eines definierten Selektionsprozesses zur Auswahl sowohl eigener als auch fremder Finanzinstrumente mit branchenüblichen objektiven Parametern (Performance-Erwartung, Übereinstimmung mit Risikoprofil, gewünschte Diversifikation, Kosten usw.).
- Abgrenzung verschiedener Geschäftsbereiche und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen).
- Regelung der Eigengeschäfte der Organe und Mitarbeiter des Vermögensverwalters.
- Regelung der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiter.
- Einhaltung von Best-Execution-Standards gemäss gesetzlichen Vorgaben und internem Weisungswesen.
- Etablierung eines internen Vergütungssystems, welches keine Anreize zur Missachtung von Pflichten oder für Verhalten, das den Kundeninteressen zuwiderläuft, bietet.
- Laufende Schulungen unserer Mitarbeitenden.
- Offenlegung konkreter Konflikte, bei der eine Benachteiligung der Kundeninteressen nicht ausgeschlossen werden kann.

4.4 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten ergeben sich aus den entsprechenden Produktblättern. Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

5 Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name OFS Ombud Finance Switzerland

Adresse 16 Boulevard des Tranchées

PLZ / Ort 1206 Genf, Schweiz

6 Datenschutzerklärung

Die aktuell geltende Version der Datenschutzerklärung des Vermögensverwalters finden Sie auf unserer Website unter <https://www.helvetic-trust.ch/datenschutz>.